



Gesundheitsbezogene Werbung für Bio-Backwaren

Mit der so genannten Health-Claims-Verordnung ist für den Bereich der EU-Mitgliedsstaaten geregelt, in welcher Weise mit gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel geworben werden darf. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit für Bio-Backwaren, in denen sekundäre Pflanzenstoffe mit funktionellen Wirkungen enthalten sind, mit speziellen gesundheitsbezogenen Angaben geworben werden darf

Gesundheitsbezogene Angaben als Werbeaussagen für Lebensmittel müssen nach der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugelassen sein. Zulassungsanträge für spezielle gesundheitsbezogene Angaben für Bio-Produkte wurden von den EU-Behörden bisher als unbegründet abgewiesen, weil die erforderlichen wissenschaftlichen Nachweise hinsichtlich der Wirkzusammenhänge nicht erbracht werden konnten.

Alle Angaben zu Bio-Produkten, die sich auf das Ökosystem beziehen (z. B. Schutz der natürlichen Ressourcen, artgerechte Tierhaltung usw.) und die nicht das einzelne Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Wirkungen auf den Menschen beschreiben, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Health-Claims-Verordnung. Auch auf eine Gruppe von Produkten bezogene Aussagen sind nicht nach der Health-Claims-Verordnung zulassungspflichtig. Beispielsweise wäre es möglich, im Zusammenhang mit dem Angebot von Bio-Backwaren folgenden Hinweis zu geben: "Ökologisch gewonnene Backwaren dienen dem Schutz unserer Umwelt und damit auch Ihrer Gesundheit." Solche Angaben dürften allerdings unter Marketing-Gesichtspunkten eine geringere Wirksamkeit haben als produktspezifische Angaben.

16.12.2011

Online-Ergänzung zum Buch "Lernfelder der Bäckerei und Konditorei - Verkauf"

Autor: Claus Schünemann

ISBN: 978-3-8057-0751-0

Weitere Informationen und Bestellung unter:

<https://www.europa-lehrmittel.de/07510.html>